

#### 4. Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft nach § 13 EStG

Land- und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Bodens und die Verwertung der dadurch selbst gewonnenen Erzeugnisse (R 15.5 Abs. 1 EStR). → Urproduktion (wie z.B. Weinbau, Obstbau, Samenzucht)

Zudem zählen hierzu Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (wie z.B. Brauerei, Molkerei).

Die Urproduktion ist nicht gegeben, wenn man permanent fremde Produkte zukaft – also darf die Urproduktion nicht von fremden Mitteln abhängig sein.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (EaLF) ist eine Negativabgrenzung zur gewerblichen Einkunft:

- d.h. es wird zum Gewerbebetrieb, wenn nachhaltig fremde Erzeugnisse zugekauft werden
- der Verkauf ausschließlich selbst gewonnener Erzeugnisse sind EaLF (Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Urprodukte z.B. auf dem Hofmarkt)
- werden ausschließlich zugekaufte Erzeugnisse verkauft, dann gewerbliche Tätigkeit

Problem: Mischfälle aus zugekauften und selbstgewonnen Erzeugnissen:

- Gewerbliche Tätigkeiten, die den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden könnten, sind nur dann den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen, wenn folgende zwei Grenzen eingehalten werden.
  1. die Umsätze (aus gewerblicher Tätigkeit) weniger als 1/3 des Gesamtumsatzes betragen
  2. maximal 51.500 EUR im Jahr

**Übung:** Ein Bauer verkauft auf einem Markt in Nürnberg Obst aus dem eigenen Anbau. Ihm fällt auf, dass seine Ware nicht besonders vielfältig ist. Aus diesem Grund beschließt er weitere Obstsorten, die er nicht in seinem Sortiment hat, zuzukaufen. Sein Umsatz beträgt insgesamt 190.000 EUR – der Umsatz aus dem eigenen Obstanbau beträgt 138.000 EUR.